

Generalisierte briefliche Stimmabgabe

Jeder Stimmberechtigte hat ohne Gesuchstellung die Möglichkeit, ab Erhalt des Stimmmaterials brieflich abzustimmen. Es sind zwei Modalitäten der brieflichen Stimmabgabe zulässig:

- Entweder stellt der Stimmberechtigte seine Sendung inklusive der unterschriebenen Stimmkarte (Rücksendungsblatt) der Gemeinde per Post zu. Die Postzustellung muss spätestens am Freitag, 21. Oktober 2011 bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.
- oder der Stimmberechtigte hinterlegt seinen Übermittlungsumschlag inklusive der unterschriebenen Stimmkarte (Rücksendungsblatt) während den Schalteröffnungszeiten direkt auf der Gemeindekanzlei. **Der Übermittlungsumschlag darf nicht in den Briefkasten der Gemeinde gelegt werden.**

Die Stimmliste liegt auf der Gemeindekanzlei auf und kann dort während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Wir verweisen Sie zudem auf die offiziellen Abstimmungsplakate des Kantons.

Turtmann, im Oktober 2011

DIE GEMEINDEVERWALTUNG

AMTLICHE MITTEILUNG DER GEMEINDE TURTMANN

Die Urversammlung wird wie folgt einberufen für die Wahl
des National- und Ständerates sowie die Kant. Abstimmung

23. Oktober 2011

GEMEINDESAAL

Öffnungszeiten der Urnen:

Samstag, 22. Oktober 2011	von	18.30 - 19.30 Uhr
Sonntag, 23. Oktober 2011	von	10.00 - 11.00 Uhr

Das zugestellte Rücksendungsblatt gilt als Stimmkarte und ist beim Urnengang abzugeben. Der Stimmbürger, der an der Urne wählt und abstimmt, muss das ihm vorgängig zugestellte Material benutzen.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Wahl des Ständerates findet am 06. November 2011 statt. Wir verweisen auf die offiziellen Wahlplakate des Kantons. Die Öffnungszeiten der Urnen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Nationalratswahlen vom 23. Oktober 2011

Die Wahlzettel der Nationalratswahlen präsentieren sich erstmals in Gestalt eines Wahlzettel-Hefts. Die Wahlzettel-Hefte dürfen in den Stimmkabinen nicht aufgelegt werden. Der Wähler, der an der Urne seine Stimme abgibt, hat das ihm vorgängig zugestellte Wahlmaterial (Wahlzettel und Wahlkuvert) zu verwenden.

Ein Aktenvernichter ist in der Nähe der Urne aufgestellt, damit die Wähler ihr benutztes Wahlzettel-Heft entsorgen können und dadurch das Stimm- und Wahlgeheimnis gewahrt wird.

Turtmann, im Oktober 2011

DIE GEMEINDEVERWALTUNG